



Ombudsmann für Finanzdienstleistungen

Eine faire, unabhängige, unparteiische, transparente, spezialisierte und vertrauliche Alternative zur Prävention und Lösung von Konflikten oder Streitigkeiten.

Wer ist FINSOM

Seit dem 1. Januar 2020 ist der Anschluss an eine vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) anerkannte Ombudsstelle für Wirtschaftsmediation eine neue Bewilligungspflicht für Finanzdienstleister in der Schweiz.

FINSOM handelt auf der Grundlage eines vom EFD erteilten gesetzlichen Auftrags, um ein neues Wirtschaftsvermittlungssystem aufzubauen, zu entwickeln und zu verwalten.

Das FINSOM-Vermittlungssystem widmet sich Unternehmen, die einer FINMA Bewilligungs- oder Eintragungspflicht unterliegen, sowie deren Kunden und deren Mitarbeiter.

FIDLEG gesetzliches Mandat und andere Tätigkeiten

Als anerkannte Ombudsstelle ermöglicht FINSOM den Zugang zum schweizerischen Finanzmarkt und trägt zu dessen Aufsicht bei (Art. 77, 81-83, 88 FIDLEG u. Art. 16 FINIG).

Der FINSOM-Anschluss ermöglicht den angeschlossenen Unternehmen und ihren Kunden den Zugang zu einem spezialisierten, unabhängigen und unparteiischen Wirtschaftsvermittlungssystem, das den internationalen Standards entspricht (Art. 75 FIDLEG).

FINSOM trägt auch zur Information der Öffentlichkeit bei und wird einen jährlichen Tätigkeitsbericht veröffentlichen (Art. 86 FIDLEG).

In ihren Anschluss können Unternehmen auch die Arbeitsvermittlung einbeziehen, die unter den gesetzlichen Anforderungen zum Schutz der psychosozialen Gesundheit am Arbeitsplatz fällt.

Warum sich FINSOM anschliessen

Neben der Pflicht, sich einer vom EFD anerkannten Ombudsstelle anzuschliessen, müssen Unternehmen, die der FINMA unterstellt sind, besondere Anforderungen in den Bereichen Governance, Risikomanagement und interne Kontrolle erfüllen, um eine ordnungsgemässe Geschäftsführung und Finanzverwaltung zu gewährleisten. Sie sind auch grösseren regulatorischen und Reputationsrisiken ausgesetzt als andere Branchen oder Sektoren und benötigen eine geeignete spezialisierte Ombudsstelle.

FINSOM ist die einzige rechtlich und administrativ unabhängige Ombudsstelle für Wirtschaftsvermittlung, die sich speziell den der FINMA unterstellten Unternehmen sowie deren Kunden und Mitarbeitern widmet.

Die Vermittlung wird in vier Sprachen angeboten und die Nähe zur Ombudsstelle erübrigt sich.

Compliance-Risiken nehmen zu, Beschwerden stellen eine Gefahr für die psychosoziale Gesundheit dar und interne Vorfälle können Beschwerden auslösen. FINSOM angeschlossene Unternehmen können auch von einem integrierten Ansatz für Risikomanagement und Compliance profitieren, indem sie sich für die Arbeitsvermittlung entscheiden.

Eine anerkannte Ombudsstelle muss laut Gesetz von den angeschlossenen Unternehmen finanziert werden. FINSOM ist nicht nur eine privatrechtliche gemeinnützige Organisation, sondern auch die einzige anerkannte Ombudsstelle, die im öffentlichen Interesse handelt.

FINSOM profitiert somit von der Steuerbefreiung, einer optimalen Garantie für Unabhängigkeit und Unparteilichkeit und einem gewissen Grad an Kostenkontrolle.

FINSOM zeichnet sich daher durch seine Vision, seine Aktivitäten, seine Organisation, seine Transparenz sowie die fachliche Kompetenz seiner Organe aus. Für weitere Informationen besuchen Sie bitte www.finsom.ch.

Finanzielle Beiträge

Gemäss Art. 75 Abs. 1 und 80 FIDLEG sowie den Bestimmungen über den Gesundheitsschutz bei der Arbeit **finanzieren die angeschlossenen Unternehmen die Ombudsstelle und die Vermittlungsverfahren.**

Die Betriebswirtschaft eines Vermittlungssystems und seine Qualitätsrisiken sind denen des Justizsystems sehr ähnlich.

Die Zentralisierung von Unternehmen und Verfahren bei einer und derselben Ombudsstelle ermöglicht, die damit verbundenen **Compliance-Kosten unter Kontrolle zu halten und gleichzeitig ihre Effizienz zu optimieren**, insbesondere wenn die Anzahl der Verfahren sich als gering erweist.

Jährliche Grundgebühr

Jedes angeschlossene Unternehmen zahlt eine jährliche Grundgebühr, die von **seiner Grösse in Bezug auf Aktivitäten oder Mitarbeiter in der Schweiz abhängt.**

In der jährlichen Grundgebühr sind die Hotline und eine Grundausbildung für die angeschlossenen Unternehmen **inbegriffen.**

Für die Wirtschaftsvermittlung hängt die jährliche Grundgebühr davon ab, ob das Unternehmen neben- oder hauptberuflich Tätigkeiten ausübt, die einer Anschlusspflicht (bei einer vom EFD anerkannten Ombudsstelle) unterliegen. Im Falle einer Nebentätigkeit wird sie auf der Grundlage der Anzahl Mitarbeiter (Front-, Back-, Middle-Office) berechnet, die für diese Tätigkeiten eingesetzt werden. Externe Kundenberater, die im Anschluss des Unternehmens einbezogen sind (Art. 29 Abs. 1 Bst. c FIDLEG), gelten als Mitarbeiter. Selbständige zählen als Mitarbeiter.

Für die Arbeitsvermittlung richtet sich die jährliche Grundgebühr nach der Anzahl Mitarbeiter, die im Sinne der Bestimmungen zum betrieblichen Gesundheitsschutz in die Zuständigkeit des angeschlossenen Arbeitgebers fallen. Die Gebühr wird auf der Grundlage der Gesamtzahl der betroffenen Mitarbeiter berechnet.

Wirtschaftsvermittlung*: CHF 34 pro Mitarbeiter (CH)
Arbeitsvermittlung : CHF 50 pro Mitarbeiter (CH)

* *FINSOM erhebt eine Gebühr, die der des Schweizerischen Banken Ombudsmans entspricht.*

Verfahrenskosten

Im Falle einer Zulassung zur Vermittlung sind die folgenden Tarife von dem betroffenen angeschlossenen Unternehmen zu tragen und gelten für die Wirtschaftsvermittlung sowie für die Arbeitsvermittlung :

Einfacher Fall : CHF 500 pro Fall
Komplexer Fall : CHF 200 pro Stunde
Verwaltungskosten : CHF 50 pro Fall

Die Vermittlung wird aus der Ferne oder an einem von FINSOM bestimmten Ort durchgeführt. Die eventuellen Kosten für das Sitzungszimmer gehen zu Lasten des Unternehmens.

Erinnerung: Gemäss dem FINSOM-Verfahrensreglement muss ein zum Scheitern verurteiltes Vermittlungsverfahren abgelehnt oder abgebrochen werden.

Weitere Verwaltungskosten

Mahngebühr : CHF 50
Rückerstattungsgebühr *: CHF 200

* *FINSOM erhebt keine Anmeldegebühr. Falls die FINMA Genehmigung oder Registrierung nicht erteilt wird, wird die bei der FINSOM Registrierung erhobene Grundgebühr abzüglich der Rückerstattungsgebühr im Anhang zurückerstattet.*

Anschlussbedingungen

Die folgenden Unternehmen können sich anschliessen, unabhängig von ihrer Rechtsform :

- Vermögensverwalter
- Trustee
- Verwalter von Kollektivvermögen
- Fondsleitung
- Wertpapierhaus
- Handelsprüfer
- Versicherungsvermittler
- Versicherungsgesellschaft
- Bank

Kundenberaterinnen und Kundenberater, die von einem angeschlossenen Unternehmen beauftragt oder Partner eines angeschlossenen Unternehmens sind, können in dessen Anschluss einbezogen werden (art. 29 abs. 1 lit. c FIDLEG).

Andere Unternehmen oder Kundenberater, die sich einer anerkannten Ombudsstelle anschliessen müssen, die sich keiner anderen Stelle anschliessen können oder sich FINSOM anschliessen möchten, können bei der Direktion eine Ausnahme beantragen.

Wie sich anschliessen

Das FINSOM-Anschlussverfahren ist unkompliziert. Reichen Sie einfach das auf www.finsom.ch verfügbare elektronische Formular ein und zahlen Sie die jährliche Grundgebühr.

FINSOM informiert die FINMA über den Anschluss nach Eingang der Grundgebühr (art. 83 FIDLEG).

Kontakt

FINSOM
Avenue de la Gare 45
1920 Martigny

Tel Sekretariat : +41 (0) 27 564 04 11
E-Mail Sekretariat : info@finsom.ch

Tel Direktion : (+41) 79 520 00 51
E-Mail Direktion : jlygren@finsom.ch